

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



24181169

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

13. Dez. 2024

IA/
der Greffier

Unternehmensnr. : **690 553 094**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Bürgerinitiative für Habitat- und Umweltschutz**
(abgekürzt) : **BIHU**

Rechtsform : **VoG**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Hammerbrückweg 1, 4728 Hergenrath, Belgien**

Gegenstand

der Urkunde : Satzungsänderung

Satzung

Bürgerinitiative für Habitat- und Umweltschutz,
im Folgenden genannt BIHU,
in der Rechtsform der VoG

Da das Quorum von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist, wird die Jahreshauptversammlung heute am Mittwoch, den 30. Oktober 2024 um 18:30 Uhr von ihrem Vorsitzenden Herrn Leo Hans Meyers eröffnet.

Es wird einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen, die bestehende Satzung, die in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts vom 26.02.2018 veröffentlicht wurde, durch folgende zu ersetzen:

Artikel 1 Name der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen „Bürgerinitiative für Habitat- und Umweltschutz“, genannt "BIHU VoG", auf Französisch „Initiative citoyenne pour la protection de l'habitat et de l'environnement“.

Artikel 2 Zweck der Vereinigung

Der Vereinszweck ist der Schutz der Umwelt im weitesten Sinne und insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf dem Gebiet der Gemeinden La Calamine/Kelmis und Plombières/Bleyberg sowie in den Gemeinden, die in einem Umkreis von 10 km von den Grenzen dieser beiden Gemeinden liegen.

Die Vereinigung verfolgt insbesondere die Ziele der nachstehend aufgeführten europäischen Richtlinien und sorgt für deren Umsetzung und Durchsetzung durch die öffentliche Hand:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

- Darüber hinaus setzt sich die Vereinigung für eine umweltverträgliche Nutzung von unterirdischen Ressourcen ein (z. B. Bergbau), für eine umweltverträgliche Raumplanung (z.B. Schutz von Immobilien bei Bergbauaktivitäten) sowie für die Einhaltung des Artikels 23 der Belgischen Verfassung.

Die Vereinigung setzt sich des Weiteren das Ziel, das Umweltbewusstsein der Bevölkerung durch Schulungen, Beratungen und Veröffentlichungen online und offline zu fördern.

Der Zweck der Vereinigung beinhaltet auch die Anwendung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, um die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen, deren Ziel oder Wirkung der Umweltschutz im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung ist sowie die Verteidigung der Integrität und Vielfalt der Umwelt und Förderung eines qualitativ hochwertigen Lebensumfelds.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 27/12/2024 - Annexes du Moniteur belge

Artikel 3 Sitz der Vereinigung, Korrespondenzdaten und Sprache

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Hammerbrückweg 1 in B-4728 Hergenrath (Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens), Gerichtsbezirk Eupen.

Die E-Mail-Adresse der Vereinigung lautet: info@bihu.eu

Die Website der Vereinigung hat die Adresse: www.bihu.eu

Die Sprache der Vereinigung ist Deutsch.

Artikel 4 Verwaltung der Vereinigung

Der Verwaltungsrat wird für zwei Jahre ernannt. Er hat die weitest gehenden Befugnisse, um im Namen der Vereinigung alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen vorzunehmen, die nicht in die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung fallen.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich bevollmächtigen, es bei Sitzungen des Verwaltungsrats zu vertreten.

Es kann zwischen drei und sechs Vertretungsberechtigte geben.

Der Verwaltungsrat ernannt aus seinen Reihen einen Sekretär und einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die im Interesse der Vereinigung erforderlich sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Vereinigung, die nicht delegierten Beauftragten innerhalb oder außerhalb des Verwaltungsrats übertragen wurden. Er sorgt für die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Der Vorsitzende handelt vor Gericht sowohl als Beklagter als auch als Kläger. Er kann bei Bedarf einen Vergleich schließen oder die Klage zurückziehen. Er informiert die anderen Verwaltungsratsmitglieder über den Verlauf eventueller Gerichtsverfahren.

Im Falle seiner Abwesenheit wird der Vorsitzende durch den Sekretär und bei dessen Abwesenheit durch das älteste Mitglied des Verwaltungsrats vertreten.

Artikel 5 Jahreshauptversammlung und Mitgliedschaft in der Vereinigung

Mitglieder der Jahreshauptversammlung und Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind die Gründungsmitglieder, die Mitglieder, die zum Zeitpunkt dieser Versammlung im Mitgliederregister eingetragen sind, und die Personen, die vom Verwaltungsrat aufgrund ihres schriftlichen Antrags als Mitglieder aufgenommen wurden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt gemäß Gesetz, nachdem der Betroffene per Einschreiben aufgefordert wurde, sich innerhalb einer Frist von 21 Tagen zu den Gründen für seinen Ausschluss zu äußern.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum 31. Juli des Kalenderjahres und gemäß möglichen zusätzlichen Modalitäten, die in der Geschäftsordnung festgehalten sind.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird mindestens fünfzehn Tage im Voraus per Post oder E-Mail an die von dem Mitglied angegebene Adresse verschickt.

Jedes Mitglied kann nur eine von einem anderen Mitglied erteilte Vollmacht tragen. Eine Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr vor dem 30. November des Kalenderjahres statt.

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung werden gemäß Artikel 3.48 des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen der Jahresbericht und die Antworten auf die eventuell an den Verwaltungsrat gestellten Fragen vorgetragen.

Die anwesenden Mitglieder

- erteilen gegebenenfalls dem scheidenden Verwaltungsrat Entlastung
- wählen gegebenenfalls den neuen Verwaltungsrat
- genehmigen gegebenenfalls den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
- legen den Haushaltsplan und die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.

Die Vereinigung hat mindestens vier Mitglieder und in jedem Fall ein Mitglied mehr als die Anzahl der ernannten Verwaltungsratsmitglieder.

Artikel 6 Allgemeine Regeln der Vereinigung

Zusätzliche Regeln können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die den Mitgliedern mitgeteilt wird. Diese Geschäftsordnung wird vom Verwaltungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm Delegierten geleitet. Enthaltungen zählen bei einer Abstimmung nicht zur Berechnung der Mehrheiten.

Ein Tagesordnungspunkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann angenommen werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit die Dringlichkeit des Tagesordnungspunkts anerkennt.

Protokolle der Versammlungen können von jedem Mitglied auf Antrag beim Vorsitzenden eingesehen werden. Interessierte Dritte können denselben Antrag in Bezug auf die Protokolle der Versammlung stellen, welche nicht als interne Protokolle deklariert worden sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, inwiefern Dritten Einsicht in die Protokolle gewährt wird.

Dem Belgischen Staatsblatt vorbehalten

Protokolle und Auszüge hieraus werden vom Vorsitzenden oder einem der Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet. Kopien, die an Dritte ausgestellt werden sollen, werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Artikel 7 Finanzen der Vereinigung

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 € pro Jahr.

Die Geldmittel der Vereinigung können aus folgenden Quellen stammen:

- nebenberufliche Erwerbsmaßnahmen, z.B. Stellungnahmen
- öffentlichen Zuschüssen
- Zuwendungen, z.B. Spenden und Nachlässe
- aus dem Ergebnis eventueller gerichtlicher Initiativen.

Artikel 8 Auflösung der Vereinigung

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Vereinigung ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator. Das Vermögen der Vereinigung wird an die Umweltschutzorganisation Initiative pro Natura 2000 e.V., Aachen, Deutschland (Vereinsregister Amtsgericht Aachen VR 6345), gespendet. Im Falle, dass diese Organisation nicht mehr existieren sollte, entscheidet der Verwaltungsrat bzw. der Liquidator, dass das verbliebene Vermögen an eine andere Umweltschutzorganisation gespendet wird.

Artikel 9 Diverses

Die Mitglieder der Vereinigung berufen sich im Falle einer unpräzisen Formulierung in der Satzung auf die ergänzenden Bestimmungen des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereine. Jede Klausel der vorliegenden Satzung, die im Widerspruch zu einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung steht, gilt als nicht geschrieben.

Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern:

Die Jahreshauptversammlung vom 30. Oktober 2024 beendet das Mandat der bisherigen Verwaltungsratsmitglieder und erteilt ihnen gegebenenfalls Entlastung. Die in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden oder vertretenen Mitgliedern für einen Zeitraum von zwei Jahren einstimmig ernannten Verwaltungsratsmitglieder beginnen ihre Tätigkeit unmittelbar.

Verwaltungsratsmitglieder ausscheidend:

- Veronika Kossack
- Leo Hans Meyers
- Susanne Romberg
- Andrea Marianne Sting-Thoennessen

Der Vorstand trat zusammen und ernannte:

- Vorsitzender: Leo Hans Meyers
- Stellvertretende Vorsitzender: Heinrich Hellmut Gerhard Wigand
- Schriftführer: Ricarda Glaubitz
- Stellvertretende Schriftführerin: Susanne Romberg
- Schatzmeisterin: Andrea Marianne Sting-Thoennessen, geborene Sting

Beglaubigt und bestätigt zu Hergenrath, den 30. Oktober 2024, durch den Verwaltungsrat

gezeichnet Leo Hans Meyers
Vorsitzender.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 27/12/2024 - Annexes du Moniteur belge